

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Qurasoft GmbH für die Plattform-Bereitstellung zum Remote Patient Monitoring von Herzinsuffizienz-Erkrankungen sowie die Bereitstellung der dafür notwendigen Mess-Sensorik (kurz „Herzinsuffizienz-Telemonitoring-AGB“)

§1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Definitionen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung der Plattform SaniQ in der Herzinsuffizienz-Konfiguration zwecks Durchführung des Telemonitorings durch Behandelnde und deren lizenzierte Patienten:innen nebst Überlassung von Sensorik zur entgeltlichen Nutzung gemäß des vertraglich definierten Leistungsumfangs.
2. Die Firma Qurasoft GmbH wird nachstehend auch kurz „Qurasoft“ oder „wir“ bezeichnet. Qurasoft hat seinen Sitz in: Im Metternicher Feld 30C, D-56072 Koblenz.
3. Behandler bzw. Behandelnde sind Praxen, oder Kliniken, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
4. Vertragspartner von Qurasoft kann der jeweilige Behandler oder die medizinische Einrichtung sein, in der der Behandelnde tätig ist.

§2 Leistungsumfang

1. Das Leistungspaket der SaniQ-Plattform (die ein Software-as-a-Service-Dienst darstellt, kurz SaaS) für das Telemonitoring von Herzinsuffizienz umfasst gemäß des unterbreiteten Angebots
 - die Zugänglichmachung der Web-Applikation „SaniQ Praxis“ zur Durchführung des Patienten-Monitorings,
 - das Recht zur Nutzung der Smartphone-App „SaniQ HERZ“ durch die lizenzierten Patient:innen des Behandlers in der iOS- oder Android-Fassung.
 - Daneben bieten wir die mietweise Überlassung der Mess-Sensorik an.
2. Die Anzahl der abrechneten Lizenzen ist variabel und richtet sich nach der Anzahl telemedizinisch behandelnder Patienten.
3. Eine Abrechnung der Patienten erfolgt ab dem Zeitpunkt, wenn telemedizinisch erhobene Daten von Seiten des Patienten erfasst und übertragen worden sind.

§ 3 Plattform SaniQ in der Herzinsuffizienz-Konfiguration (SaniQ HERZ)

1. Qurasoft stellt die Software SaniQ Praxis in der Herzinsuffizienz-Konfiguration als Webanwendung gemäß der vereinbarten Leistungsbeschreibung zur Nutzung als „Software as a Service“ bereit. Die Einrichtung der Plattform inklusive Webanwendung obliegt dem Behandler.
2. Qurasoft räumt dem Vertragspartner hiermit während der Vertragslaufzeit ein einfaches Nutzungsrecht an der von Qurasoft entwickelten und betriebenen SaaS-Anwendung für das Remote Patient Monitoring bei Herzinsuffizienz ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst die Befugnis, die SaaS-Anwendung über das Internet zu nutzen und auf den eigenen Systemen zu verwenden. Der Auftraggeber darf die SaaS-Anwendung ausschließlich im Rahmen der vertraglich vereinbarten Zwecke verwenden. Eine Weitergabe, Vervielfältigung oder Veränderung der SaaS-Anwendung ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Qurasoft nicht gestattet.
3. Die Verschaffung des notwendigen Zugangs zum Internet ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.
4. Sofern Qurasoft Schnittstellen zwischen der Software SaniQ Praxis in der Herzinsuffizienz-Konfiguration und dritten Anwendungen bereitstellt, ist der Vertragspartner berechtigt,

diese unter Beachtung der Anwendungsvoraussetzungen zu nutzen. Qurasoft aktualisiert diese Schnittstellen nach eigenem Ermessen und informiert den Vertragspartner hierüber. §§ 1, 3, 5, 10, 11 gelten entsprechend für die bereitgestellten Schnittstellen.

5. Pro lizenzierten Patient:in erhält der Vertragspartner einen Aktivierungscode. Dieser wird seitens der Patient:in benötigt, um die SaniQ-App - freischalten und nutzen zu können. Qurasoft stellt die SaniQ-Apps zum Download auf dem Google Playstore und dem Apple-Store bereit. Die Installation und Einrichtung der SaniQ-HI-App obliegt der Patient:in. Im Übrigen gelten die Regelungen zur SaniQ-HI-Lizenz für Patient:innen gemäß § 8.
6. Qurasoft macht dem Vertragspartner freigegebene neue Versionen der SaniQ-App für Patient:innen in der Herzinsuffizienz-Konfiguration sowie der Webanwendung SaniQ Praxis für Behandelnde in der Herzinsuffizienz-Konfiguration online zugänglich.
7. Qurasoft ermöglicht es dem Vertragspartner, den lizenzierten Patient:innen über die SaniQ-HI-App Informationen zu übersenden und sich mit der lizenzierten Patient:in auszutauschen, sofern die Patient:in mit dem Empfang solcher Informationen einverstanden ist, vgl. die Leistungsbeschreibung der Plattform SaniQ in der Herzinsuffizienz-Konfiguration. Ebenso übermittelt Qurasoft dem Vertragspartner Informationen, die die lizenzierten Patient:innen über die eingesetzte SaniQ-HI-App an den Posteingang der Webanwendung SaniQ Praxis in der Herzinsuffizienz-Konfiguration des Behandlers des Vertragspartners sendet.
8. Qurasoft prüft automatisiert und gesondert gemeldete Fehler an der SaniQ-Plattform für das Telemonitoring von Herzinsuffizienz. Ziel ist es, mittels dieser Daten künftige gleichlautende Fehler zu vermeiden und eine aktualisierte Plattform / Software zu erstellen, die dem Vertragspartner gemäß der Vereinbarung zugänglich gemacht werden. Im Übrigen erbringt Qurasoft Support gemäß § 5 der AGB.
9. Gemäß des Herzinsuffizienz-Telemonitoring Vertrags, stellt Qurasoft dem Vertragspartner Geräte (Mess-Sensorik) zur Durchführung des Telemonitorings von Herzinsuffizienz-Patient:innen der Behandler zur Nutzung zur Verfügung. Weitere Vereinbarungen finden sich hierzu in § 6 - § 7 dieser Bedingungen.
10. Leistungen gemäß § 3 werden ggf. durch dritte Dienstleister erbracht.
11. Die vorbezeichneten Leistungen werden seitens des Vertragspartners gemäß der getroffenen Vereinbarung vergütet.

§ 4 Nutzerkonto, Geheimhaltung der Login-Daten, Pflichten des Vertragspartners, Datensicherung

1. Qurasoft richtet dem Vertragspartner einen so genannten „Tenant“ ein. Dies ist eine gekapselte Einheit der SaniQ-Plattform für den Vertragspartner. Auf dieser können Nutzer:innen (sowohl Behandelnde als auch Patient:innen) angelegt werden.
2. Für die Nutzung der Plattform SaniQ in der Herzinsuffizienz-Konfiguration ist die Anlage eines Nutzerkontos pro Behandler erforderlich, für das der User eine Lizenz benötigt.
3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Logindaten des / der Nutzerkonten geheim zu halten und keinem Unbefugten zur Nutzung zu überlassen. Sollten die Zugangsdaten Dritten zugänglich geworden sein, hat der Vertragspartner Qurasoft hierüber unverzüglich zu informieren und die Logindaten zu ändern. Der Vertragspartner wird jedwede Tätigkeit unterlassen, die geeignet ist, den Betrieb der Plattform SaniQ inklusive der Webanwendung SaniQ und / oder der dahinterstehenden technischen Infrastruktur zu beeinträchtigen;
4. Der Vertragspartner darf die Plattform SaniQ nur für die Behandler einsetzen und hierfür den Zugang zur Plattform SaniQ im lizenzierten Umfang gewähren. Der Vertragspartner darf die Plattform SaniQ nicht von unbefugten Dritten nutzen lassen oder Dritten zugänglich machen. Der Vertragspartner trifft die notwendigen Vorkehrungen, die Nutzung der Plattform SaniQ durch Unbefugte zu verhindern;
5. Der Vertragspartner wird etwaige erforderliche Einwilligungen der Patient:innen – auch zugunsten von Qurasoft und deren Dienstleister - einholen, soweit er bei Nutzung der

Leistungen personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift; der Vertragspartner wird Sorge dafür tragen, dass dies auch durch die Behandler geschieht, die nach Inhalt des abgeschlossenen Vertrags zur Nutzung befugt sind.

6. Der Vertragspartner wird vor der Versendung und dem Download / Import von Daten und Informationen auf die Plattform SaniQ eine Virenprüfung nach dem aktuellen Stand der Technik durchführen und entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen;
7. Der Vertragspartner wird regelmäßig und eigenständig die auf dem Server gespeicherten Patientendaten in maschinenlesbarem Format durch Datenexport sichern.

§ 5 Support

Qurasoft nimmt Supportanfragen des Vertragspartners über das Web-Ticketportal unter der URL „support.qurasoft.de“ entgegen. Diese werden von Qurasoft in eingehender Reihenfolge bearbeitet. Sofern vom Vertragspartner nicht zusätzlich entgeltlich gebucht, gibt es keine Abmachungen zu Service Level Agreements und damit einhergehenden Reaktionszeiten.

§ 6 Überlassung von Geräten zur entgeltlichen Nutzung auf unbestimmte Zeit

1. Qurasoft überlässt Patienten des Vertragspartners, sofern dieser die Herzinsuffizienz-Monitoring-Lösung von SaniQ einsetzt, Sensorik zur Erfassung von Messwerten zum Vitalzustand.
2. Die Geräte werden durch einen Bestellauftrag nach der Anlage des Patienten durch den Vertragspartner von einem externen Versanddienstleister an den Patienten gesandt. Hierzu hat der Vertragspartner die Befugnis zur Weitergabe der Adressdaten des Patienten erhalten. Alternativ kann als Versandadresse auch der Standort der medizinischen Einrichtung gewählt werden, sodass die Messgeräte durch die medizinische Einrichtung ausgegeben werden können.
3. Qurasoft haftet nicht für anfängliche Mängel der Geräte, es sei denn, Qurasoft hat den Mangel arglistig verschwiegen. Sofern Qurasoft zur Mängelbeseitigung verpflichtet ist, so wird diese den Mangel des Geräts innerhalb angemessener Zeit nach entsprechender Mitteilung beheben. Der Vertragspartner wird veranlassen, dass die Patient:in Qurasoft Gelegenheit zum telefonischen Support gibt, um das aufgetretene Problem zu klären. Ist dies nicht innerhalb angemessener Zeit erfolgreich, kann Qurasoft entscheiden, ob der Mangel durch Reparatur oder Austausch des Geräts erfolgt. In der Regel erfolgt vorübergehend eine unentgeltliche Stellung eines Leihgeräts. Der Austausch erfolgt durch den Vertragspartner mittels Aushändigung eines Lagergeräts. Zuvor wird der Vertragspartner einen Test des Geräts durchführen, um den gerügten Mangel zu verifizieren. Das defekte Gerät wird an Qurasoft zur Prüfung eingeschendet.
4. Der Mietvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertragspartner kann das Mietverhältnis jederzeit ordentlich kündigen. Die Kündigung erfolgt durch die Deaktivierung der lizenzierten Patient:in innerhalb der Webanwendung. Qurasoft kann das Mietverhältnis pro Gerät mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende ordentlich kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien unbenommen.
 5. Endet das Monitoring eines Patienten, so wird dieser Qurasoft die Sensorik zur Weiterverwendung zuschicken.

§ 8 SaniQ-HERZ-Lizenz für monitorierte Patient:innen

1. Ab der Freischaltung und dem Erhalt der Sensorik kann die lizenzierte Patient:in die Plattform SaniQ im für das Monitoring von Herzinsuffizienz in der für Leistungserbringer vergüteten Art nutzen und mittels der aktivierten SaniQ-HERZ-App Daten an die SaniQ-Plattform und den jeweiligen Behandler übermitteln.
2. Der Vertragspartner wird etwaige für die Nutzung erforderliche Einwilligungen der Patient:innen – auch zugunsten von Qurasoft und deren Dienstleister - einholen, soweit bei der Nutzung der Leistungen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift; der Vertragspartner wird Sorge dafür tragen, dass dies auch durch die Behandler geschieht, die nach Inhalt des abgeschlossenen Vertrags zur Nutzung der Telemonitoring-Leistungen befugt sind.
3. Der Vertragspartner zahlt an Qurasoft pro eingeräumter SaniQ-HERZ-Patienten-Lizenz eine Pauschalvergütung pro Quartal gemäß der getroffenen Vereinbarung. Die Pauschale wird vollumfänglich fällig, wenn die Lizenz im Quartal freigeschaltet war unabhängig vom Zeitpunkt innerhalb des Quartals. Qurasoft wird zudem entsprechend des Angebotes Leistungen wie die Einrichtungspauschale in Rechnung stellen.
4. Eine fällige Vergütung ist sofort nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Unstimmigkeiten an der Rechnung sind Qurasoft unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Zahlung

1. Wählt der Vertragspartner die Möglichkeit des Lastschrifteneinzugs, wird Qurasoft den Rechnungsbetrag innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungstellung einziehen.
2. Qurasoft ist berechtigt, dem Vertragspartnern den Zugang zur Plattform SaniQ vorläufig zu verweigern, wenn der Vertragspartner in nicht nur unerheblicher Höhe im Verzug mit seinen Zahlungspflichten ist. Qurasoft wird die vorläufige Sperrung vorab in Textform androhen und die vorläufige Sperrung frühestens 1 Woche nach Absendung der Mitteilung durchführen.
3. Als Anbieter von Software-as-a-Service (SaaS) behalten wir uns das Recht vor, die Preise unserer Dienstleistungen anzupassen. Diese Anpassungen können aufgrund verschiedener Faktoren erforderlich sein, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Änderungen in den Betriebskosten, der Marktsituation oder der Einführung neuer Funktionen. Wir verpflichten uns, unsere Kunden rechtzeitig über bevorstehende Preisänderungen zu informieren und transparente Kommunikation zu gewährleisten. Bitte beachten Sie, dass die fortgesetzte Nutzung unserer Dienstleistungen nach einer Preisänderung die Zustimmung zu den neuen Preisen darstellt. Die Vergütung wird inkl. USt. in der jeweils anfallenden gesetzlichen Höhe geschuldet.

§ 10 Störungen, Mängelansprüche, Haftung

1. Treten während der Nutzung der Leistungen Störungen auf, so hat der Vertragspartner diese Qurasoft unverzüglich mitzuteilen und dieser die Möglichkeit zur Überprüfung und Behebung zu geben.
2. Störungen sind per E-Mail an support@qurasoft.de unter Angabe der Kundennummer zu melden. Der Vertragspartner ist verpflichtet,
 - die Störungen der Plattform SaniQ und sonstiger Leistungen möglichst detailliert zu dokumentieren und diese Dokumentation an Qurasoft zur Prüfung zu übermitteln,

- bei neuen Entwicklungen/Feststellungen die Meldung und Dokumentation zu ergänzen / zu aktualisieren,
 - Rückfragen von Qurasoft zu einer Störungsmeldung zeitnah zu beantworten, auf Anforderung von Qurasoft Tests durchzuführen, um die Ursache der Störung einzugrenzen bzw. zu ermitteln und die Maßnahmen zu dokumentieren sowie Qurasoft zugänglich zu machen,
 - sonstige mögliche Ursachen der Störung auszuschließen, z.B. eingespielte Updates Dritter, Änderungen der Konfiguration, Schnittstellenänderungen, Netzwerkveränderungen, Änderungen der Systemumgebung
 - zur Störungsdokumentation und Störungsprüfung und diesbezüglichen Kommunikation mit der Qurasoft fachkundige und autorisierte Key-User und Administratoren einzusetzen, und
 - eine funktionsfähige Datenfernübertragungseinrichtung nach den technischen Vorgaben von Qurasoft einzurichten, aufrechtzuerhalten und Qurasoft auf Anforderung hierüber den Zugang zu dem System zu gewähren
 - mitzuteilen, welche Versionsnummer, welches Betriebssystem / Version und Browser / Version inkl. Hardwareumgebung eingesetzt wird;
3. Sofern Qurasoft zur Störungsbeseitigung verpflichtet ist, behält sich diese die Wahl der Art der Beseitigung vor und bemüht sich, die aufgetretene Störung in angemessener Frist zu beseitigen. Hierbei sind die Auswirkungen der Störung und die vom betroffenen Vertragspartner angegebene Dringlichkeit zu berücksichtigen. Ist die Störung nicht mit vertretbarem Aufwand zu beseitigen, wird eine Umgehung geprüft und durchgeführt, wenn dies mit vertretbarem Aufwand möglich und dem Vertragspartner zumutbar ist.
 4. Qurasoft schließt jegliche verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der zur Nutzung zugänglich gemachten Dienste und Geräte aus. Der Haftungsausschluss gilt nicht, wenn der anfängliche Mangel Kardinalpflichten (wesentliche Hauptleistungspflichten) von Qurasoft betrifft.
 5. Eine Minderung der vereinbarten, auf die Plattform SaniQ entfallenden Vergütung im Falle eines anfänglichen oder nachträglich eintretenden Mangels der Plattform SaniQ erfolgt nicht.
 6. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen eines Mangels der Plattform SaniQ sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht,
 - für jede schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Qurasoft,
 - wenn Qurasoft den Mangel / die Störung arglistig verschwiegen hat,
 - wenn Qurasoft eine Garantie für die Leistung übernommen hat und diese der Garantie unterfällt;
 7. Die Ansprüche des Vertragspartners auf Störungs-/Mangelbeseitigung, Nacherfüllung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen und Schadensersatz wegen eines Mangels verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht,
 - für jede schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Qurasoft,
 - wenn Qurasoft den Mangel arglistig verschwiegen hat,
 - wenn Qurasoft eine Garantie für die gestörte / mangelhafte Leistung übernommen hat und der Mangel/die Störung dieser Garantie unterfällt;

§ 11 Vertragslaufzeit, Kündigungsrechte, Export von Daten während der Vertragslaufzeit

1. Der Herzinsuffizienz-Telemonitoring-Vertrag beginnt mit Einrichtung der SaniQ Plattform (Zahlung der Einrichtungspauschale) und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung kann seitens Qurasoft auch hinsichtlich eines Teils der Plattform SaniQ erfolgen, z.B. hinsichtlich einer Schnittstelle oder abgrenzbaren Funktionalität oder eines Moduls. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.
2. Qurasoft kann darüber hinaus diese Vereinbarung außerordentlich kündigen, wenn der Vertragspartner offenstehende Forderungen nicht innerhalb einer weiteren, von Qurasoft gesetzten Nachfrist von mindestens 3 Wochen ausgleicht; Daneben besteht ein Recht zur vorläufigen Sperrung.
3. Der Zugang der lizenzierten Patient:innen zur Plattform SaniQ wird mit Beendigung der letzten SaniQ-HERZ-Lizenz deaktiviert. Deren Nutzungsrecht endet spätestens mit Beendigung des Herzinsuffizienz-Telemonitoring-Vertrags. Im Übrigen können die SaniQ-HERZ-Lizenzen für Patient:innen gekündigt werden, vgl. § 8. Die während der Vertragslaufzeit dort gespeicherten Daten werden mit Vertragsende gelöscht.
4. Es ist dem Vertragspartner während der Vertragslaufzeit möglich, die auf der Plattform SaniQ gespeicherten Patientendaten, in einem maschinenlesbaren Format herunterzuladen. Weitergehende Ansprüche auf Überlassung sämtlicher Anwendungsdaten auf einem dauerhaft lesbaren mobilen und revisionssicheren Datenträger o. ä. bestehen nicht.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
2. Ist der Vertragspartner Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Koblenz. Qurasoft kann den Vertragspartner auch an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand verklagen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Vertragspartner eine juristische Person ist.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Nebenbestimmungen außerhalb dieses Vertrags und seiner Anhänge bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags und der Anhänge bedürfen der zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Textformerfordernisses.
4. Ergeben sich in der praktischen Umsetzung dieses Vertrags Lücken, die die Vertragspartner nicht vorgesehen haben, oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung im Sinne von § 12 Ziffer 3 rechtskräftig oder von beiden Vertragspartnern übereinstimmend festgestellt, so verpflichten sie sich, diese Lücke oder unwirksame Regelung in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise auszufüllen bzw. zu ersetzen.